



Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG

1. Verwendung des Stoffes/der Zubereitung

Produktbezeichnung	Zfx™ BionX ²
Verwendung des Stoffes/der Zubereitung	Hochtransluzentes Zirkonoxid für die Herstellung von vollanatomischen, oder zur keramischen Verblendung reduzierten, Teil- und Einzelkronen, max. 3-gliedrigen Brücken im Front- und Seitenzahnbereich, Inlays/Onlays, sowie Veneers als Zahnersatz.
Firmenbezeichnung	Zfx GmbH Kopernikusstraße 15 85221 Dachau Deutschland Tel. +49 (0) 8131 / 33 244 - 0 Fax +49 (0) 8131 / 33 244 - 10 info@zfx-dental.com www.zfx-dental.com

CE 0123



2. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Synonyme	CAS-Nr.	EINECS Nr.	Konzentration	Summenformel
Zirkoniumoxid	1314-23-4	215-227-2	70 - 100%	ZrO ₂
Aluminiumoxid	1344-28-1	215-691-6	0 - 1%	Al ₂ O ₃
Yttriumoxid	1314-36-9	215-233-5	3 - 15%	Y ₂ O ₃
Hafniumoxid	12055-23-1	235-013-2	1 - 5%	HfO ₂

3. Mögliche Gefahren

Keine Einstufung

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Ursache	
Einatmen	An die frische Luft bringen, bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
Hautkontakt	Mit warmem Wasser und Seife gut waschen. Bei Auftreten von Hautreizungen, ärztlichen Rat aufsuchen.
Augenkontakt	Sofortiges Auswaschen mit viel sauberem, kühlem Wasser. Bei Andauern der Reizung Arzt hinzuziehen.
Verschlucken	Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken, bei Beschwerden Arzt konsultieren.





5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel	Feuerlöschmaßnahmen auf Umgebung abstimmen. Das Produkt selbst brennt nicht.
Ungeeignete Löschmittel	Nicht bekannt
Besondere Gefahren	Nicht bekannt
Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung	Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Zusätzliche Hinweise	Löschwasser nicht ins Oberflächenwasser oder Grundwassersystem gelangen lassen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen	persönliche Schutzausrüstung verwenden
Umweltschutzmaßnahmen	nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen
Reinigungsverfahren	Mechanisch aufnehmen, Staubbildung vermeiden, in gekennzeichnete, verschleißbare Behälter füllen

7. Handhabung und Lagerung

Handhabung

Die Handhabung dieses Produktes muss ausschließlich durch geschultes Personal vorgenommen werden.

Es ist darauf zu achten, dass

- × Staubbildung und Staubablagerung vermieden wird
- × jeglicher Kontakt mit Feuchtigkeit (z.B. nasse Hände) vermieden wird
- × eine ausreichende Belüftung und geeignete Absaugung vorhanden ist
- × auf die Einhaltung des/der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) und / oder sonstige Grenzwerte achten

Lagerung

Es ist darauf zu achten, dass die Rohlinge:

- × in der Originalverpackung gelagert werden
- × keinen Schlägen oder starken Erschütterungen ausgesetzt werden
- × nicht mit Flüssigkeit in Berührung kommen: wasserrechtliche Bestimmungen beachten
- × nicht verschmutzt werden
- × zwischen 5°C und 50°C gelagert werden

Zusammenlagerungshinweise:

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Lagerklasse gemäß VCI:

Regeln des VCI-Zusammenlagerungskonzeptes einhalten

keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich

13, nicht brennbare Feststoffe

Bestimmte Verwendung(en)

Gebrauchsanweisung beachten.



8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

Expositionsgrenzwerte - Allgem. Staubgrenzwert

TRGS 900 - Allgem. Staubgrenzwert; alveolengängigen Fraktion; Wert:	3 mg/m ³
TRGS 900 - Allgem. Staubgrenzwert; einatembare Fraktion; Wert: Spitzenbegrenzung:	10 mg/m ³ 2(II)
Zirkoniumdioxid - CAS-Nr.: EG-Nr.:	1314-23-4 215-227-2
TRGS 900 - Zirkonium und wasserunlösliche Verbindungen, einatembare Fraktion; Wert: Spitzenbegrenzung: Hautresorption / Sensibilisierung:	1 mg/m ³ 1(I) Sah
Aluminiumoxid - CAS-Nr.: EG-Nr.:	1344-28-1 215-691-6
DFG - Aluminium-, Aluminiumoxid-, Aluminiumhydroxid- haltige Stäube (alveolengängigen Fraktion) gemessen als alveolengängigen Fraktion; alveolengängigen Fraktion; Wert:	1,5 mg/m ³
DFG - Aluminiumoxid, Faserstaub, Krebserzeugend (C)	2
DFG - Aluminium-, Aluminiumoxid- haltige Stäube (einatembare Fraktion) gemessen als einatembare Fraktion; Wert:	4 mg/m ³

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz	Atemschutz mit Partikelfilter EN 143
Handschutz	Handschuhmaterial, Butylkautschuk, Naturkautschuk, Nitrilkautschuk. Die Angaben der Materialstärke und der Durchbruchzeit ist nicht anwendbar für nicht gelöste Feststoffe/Stäube.
Augenschutz	Schutzbrille bei Schleifarbeiten tragen.
Körperschutz	Schutzkleidung
Allg. Schutzmaßnahmen	Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Arbeitskleidung getrennt aufbewahren.



9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aussehen	industriell hergestellter Festkörper
Farbe	weiß
Geruch	geruchlos

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

PH Wert	keine Daten verfügbar
Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	nicht leichtentzündlich, Methode Richtlinie 67/548/EWG, Anhang V, A.10.
Entzündlichkeit (Berührung mit Wasser)	nicht leichtentzündlich, Methode Richtlinie 67/548/EWG, Anhang V, A.12.
Staubexplosionsgefahr	keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	
Untere Explosionsgrenze	keine Daten verfügbar
Selbstentzündlichkeit	nicht selbstentzündlich Methode Richtlinie 67/548/EWG, Anhang V, A.16.
Dichte	keine Daten verfügbar
Schüttdichte	1.000 – 1.500 kg/m ³
Löslichkeit	wasserunlöslich

10. Stabilität und Reaktivität

Zu vermeidende Bedingungen	Nicht bekannt.
Zu vermeidende Stoffe	Nicht bekannt.
Gefährliche Zersetzungsprodukte	Nicht anwendbar.
Thermische Zersetzung	Nicht anwendbar.

11. Angaben zur Toxikologie

Angaben zur Toxikologie liegen nicht vor.

12. Angaben zur Ökologie

Ökotoxizität	Bei sachgemäßer Handhabung und Verwendung sind keine ökologischen Probleme zu erwarten.
Mobilität	Nicht anwendbar.
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht anwendbar.
Bioakkumulationspotenzial	Nicht bekannt.
Andere schädliche Wirkungen	Nicht bekannt.



13. Hinweise zur Entsorgung

Produkt

- × Die Entsorgung muss in Übereinstimmung mit Bundes- und Landesvorschriften sowie lokalen Vorschriften erfolgen
- × Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüsselnummer nach dem Europäischen Abfallverzeichnis festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt

Verpackung

- × nicht kontaminierte und gereinigte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden

14. Angaben zum Transport

Landtransport	ADR/RID	kein Gefahrgut
Lufttransport	ICAO-TI/IATA-DGR	kein Gefahrgut
Schifftransport		kein Gefahrgut

15. Vorschriften – Kennzeichnung gemäß EG-Richtlinie

Kennzeichnung gemäß EG- Richtlinie

Richtlinie 1999/45/EG	nicht kennzeichnungspflichtig
-----------------------	-------------------------------

Nationale Vorschriften:

Störfallverordnung	12.BImSchV; Anhang 1; Nummer, Unterliegt nicht der Störfall V. 96/82/EC; Anhang 1, Nummer: Unterliegt nicht der Seveso-II-Richtlinie
TA Luft	Nummer 5.2.1; Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub

16. Sonstige Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen. Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse. Die Angaben stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die Informationen sollen ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in den Sicherheitsdatenblatt genannten Produkten bei Lagerung, Transport, Verarbeitung und Entsorgung geben. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden. Die Angaben haben nicht die Bedeutung von Beschaffenheitsangaben, Eigenschaftszusicherungen oder Garantien.